



23 août 1945

12

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

DER CHEF DER ABTEILUNG
FÜR AUSWÄRTIGES

Aktennotiz für Herrn Dr. Zuber.

Japanische Diplomaten.

Zu beiliegendem Schreiben der Bundesanwaltschaft ist folgendes zu bemerken :

Zurzeit anerkennen die alliierten Mächte den japanischen Kaiser als Staatsoberhaupt und sie anerkennen das Bestehen einer japanischen Regierung und verhandeln mit ihr. Dass solche Verhandlungen stattfinden, kann auf unsere diplomatischen Beziehungen zu der gleichen japanischen Regierung keine Einwirkung haben. Der Fall liegt vollkommen anders als seinerzeit bei Deutschland, wo Staatsoberhaupt und Regierung verschwunden waren.

Eine Schliessung der japanischen Gesandtschaft und der Konsulate kommt gar nicht in Frage. Bis auf weiteres bleiben auch die diplomatischen Immunitäten bestehen, und es besteht kein Grund, bei der Publikation des neuen Diplomatenverzeichnisses die Japaner zu streichen.

Die amerikanische Regierung, und nur sie allein, hatte an die japanische Regierung das Begehren gerichtet, ihren diplomatischen Vertretungen im Ausland die Weisung zu geben, Gebäude, Archive und anderes Eigentum an eine diplomatische Vertretung der Alliierten auszuhändigen. Die japanische Regierung hat dies abgelehnt mit der Begründung, sie hätte lediglich die Erklärungen von Potsdam angenommen und in diesen befänden sich keine derartigen Klauseln.

Es ist anzunehmen, dass die Alliierten bei Abschluss der Kapitulation oder des Waffenstillstandes die Japaner zu Konzessionen bezüglich ihrer diplomatischen Vertretungen im Ausland zwingen werden. Wir können nichts anderes tun als abwarten, ob und was in dieser Richtung geschieht.

Bern, den 23. August 1945.

1 Beilage. *Manzoni (M. von M. 1945)*

Kopie zur Kenntnis an den Departementschef.

